KF 8.12.16 Tischvorlage TOP 5

NÜRNBERG

Stadt Nürnberg · Rathaus · 90403 Nürnberg
001

Herrn
Staatsminister Joachim Herrmann
Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr
Odeonsplatz 3
80539 München

Stadt Nürnberg

Der Oberbürgermeister

Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: (0)9 11 / 2 31-50 90
Fax: (0)9 11 / 2 31-36 78
obm@stadt.nuernberg.de
www.nuernberg.de

07. Okt. 2016

Ausbildungsmöglichkeit für abgelehnte und geduldete Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

seit einiger Zeit arbeitet die Stadt Nürnberg sehr erfolgreich und vertrauensvoll mit den Verbänden und Vertretern der Wirtschaft sowie insbesondere den Berufsschulen zusammen, um auch abgelehnten Asylbewerbern eine qualifizierte Ausbildung zu ermöglichen. Dies wurde lange gerade von den Vertretern aus Wirtschaft und Handwerk gefordert („3+2-Regelung") und hatte zuletzt im Gesetz sowie in Handlungshinweisen Ihres Hauses seinen Niederschlag gefunden. Unter dem Motto „Ausbildung schützt (unter bestimmten Umständen) vor Abschiebung" wurde es gerade auch über die Kammern in die einzelnen Unternehmen und Betriebe kommuniziert. So hat es sich bewährt, dass beim „Zusammenbringen" von Ausbildungsbetrieb und geduldeten Auszubildenden in spe zunächst die Ausländerbehörde in Zweifelsfällen vorab prüft, ob die Voraussetzungen des § 60a Abs.2 AufenthG vorliegen. Dieses Vorgehen mündete zudem in einigen Vereinbarungen und Pilotprojekten.

Durch das Inkrafttreten des Integrationsgesetzes am 06.08.2016 haben sich an den der bisherigen Verfahrensweise zu Grunde liegenden Vorschriften einige Änderungen ergeben.

Bisher § 60 a Abs. 2 Sätze 3ff AufenthG:

*„Einem Ausländer **kann** eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. [4] Dringende persönliche Gründe im Sinne von Satz 3 können insbesondere vorliegen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in Deutschland vor Vollendung des 21. Lebensjahres aufnimmt oder aufgenommen hat und nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt. [5] In den Fällen nach Satz 4 kann die Duldung für die Aufnahme einer Berufsausbildung **für ein***

Jahr erteilt werden. [6] Eine nach Satz 4 erteilte Duldung soll unabhängig vom Alter für jeweils ein Jahr verlängert werden, wenn die Berufsausbildung noch fortdauert und in einem angemessenen Zeitraum mit ihrem Abschluss zu rechnen ist."

Neu Sätze 4ff:

*[3]Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. [4]Eine Duldung wegen dringender persönlicher Gründe im Sinne von Satz 3 **ist** zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat, die Voraussetzungen nach Absatz 6 nicht vorliegen und **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen**. [5]In den Fällen nach Satz 4 wird die Duldung für die im Ausbildungsvertrag bestimmte **Dauer der Berufsausbildung** erteilt. [6]Eine Duldung nach Satz 4 wird nicht erteilt und eine nach Satz 4 erteilte Duldung erlischt, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (...).*

Positiv hervorzuheben wäre hierbei insbesondere, dass nunmehr die 21-Jahr-Grenze entfallen ist, auf die Duldung grds. ein Anspruch besteht und die Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung erteilt wird.

Ausschlussgründe sind Straftaten aber eben auch der Umstand, dass **„konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen"**.

Hier zeigt sich nunmehr ein entscheidender Unterschied zur bisherigen Verfahrensweise:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat in seinen für die Ausländerbehörden bindenden Anwendungshinweisen definiert, dass konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG-neu immer schon dann bevorstehen, wenn die Ausländerbehörde konkrete Schritte zur Beendigung des Aufenthalts des Ausländers unternommen oder auch nur eingeleitet hat. Muss die Ausländerbehörde zur Vorbereitung einer Abschiebung zunächst die Identität des Ausländers klären (z.B. wegen Passlosigkeit), stellt bereits die aktenkundige Vorladung des Ausländers zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde zum Zweck der Aufforderung, bei der Auslands-vertretung seines Herkunftsstaates persönlich zu erscheinen und einen Pass oder ein Passersatzpapier zu beantragen, die erste konkrete Maßnahme im vorgenannten Sinn dar, mit der die Beendigung des Aufenthalts des Ausländers eingeleitet wird.

Dies bedeutet, dass eine Ausbildung regelmäßig **nicht** mehr in Betracht kommt, wenn die/der Betroffene nicht bereits vor oder spätestens unmittelbar nach bestandskräftigem negativen Abschluss ihres/seines Asylverfahrens einen Pass vorlegt oder sich um Passausstellung selbst kümmert. Nach Bestands- oder Rechtskraft der asylrechtlichen Entscheidung des BAMF tritt die Ausländerbehörde natürlich regelmäßig an die oder den Betroffenen heran und fordert zur Vorsprache auf, um zu entscheiden, ob eine Duldung zu erteilen ist bzw. um die Passbeschaffung einzuleiten. Bereits zu diesem Zeitpunkt wäre damit der Weg zur „Ausbildungsduldung" versperrt. Der durch die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte oftmals beschrittene Weg, einen Pass bzw. Mitwirkung bei Passbeschaffung (erst) unmittelbar mit einem Ausbildungsvertrag vorzulegen oder zuzusichern, ist somit nicht mehr gangbar, um die „Ausbildungsduldung" zu erreichen.

Wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen und die „Ausbildungsduldung" im o.g. Sinne nicht möglich ist, kann im Einzelfall zwar dennoch eine Ausbildung ermöglicht werden, wenn ein (sonstiger) Duldungsgrund vorliegt; dies richtet sich jedoch nach den allgemeinen Regelungen, insbesondere wird hier die Mitwirkung bei der Passbeschaffung eine zentrale Rolle spielen. Der Satz „Ausbildung schützt vor Abschiebung" gilt hier indes nicht.

Damit wären wir in den allermeisten Fällen wieder bei der Lage vor den eingangs geschilderten Änderungen angelangt. Ohne Mitwirkung keine Ausbildung, bei Mitwirkung droht unmittelbar die Aufenthaltsbeendigung.

Ich halte dies für nicht sinnvoll; gerade eine Ausbildung ist wichtig für junge Menschen; unabhängig davon, ob eine Bleibeperspektive besteht oder letztlich eine Rückkehr ins Heimatland unvermeidlich ist. Eine Ausbildung ist in jedem Fall eine Investition in die Zukunft im Sinne der Betroffenen und der Gesellschaft. Ein Ausschluss etwaiger Fehlentwicklungen (z.B. bei Dublin-Verfahren) war auch bisher möglich und vorgesehen

Die nunmehr geltende Weisungslage wird bei Betroffenen, Unterstützern und auch der Wirtschaft erhebliche Irritationen auslösen und letztlich als „Rolle rückwärts" empfunden werden. Nachdem die Ausgestaltung der gesetzlichen Formulierung Sache der Länder ist, könnte dem leicht abgeholfen werden.

Ich darf Sie deshalb bitten, die im IMS vom 01.09.2016 getroffenen Handlungshinweise nochmals daraufhin zu überprüfen, ob hierdurch nicht faktisch die bisher erzielten positiven Effekte nahezu völlig entfallen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrich Maly

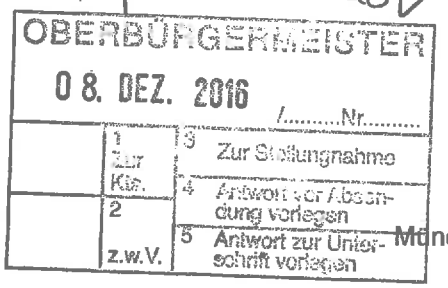
Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, MdL

Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg
Herrn Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg

EP per Fax vorab ✓

Bayern.
Die Zukunft.



gez. Dr. Maly

München, 6. Dezember 2016
IA2-2081-1-8-19

Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Anlage
Schreiben an Organisationen der bayerischen Wirtschaft zur Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Oktober 2016, mit dem Sie die Weisungslage der Ausländerbehörden seit Erlass der Vollzugshinweise meines Hauses zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten vom 1. September 2016 ansprechen und sich für eine Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten von Ausländern einsetzen, deren Asylantrag abgelehnt wurde.

Nachdem diese Thematik auch von Teilen der bayerischen Wirtschaft an mich herangetragen wurde, habe ich hierzu kürzlich einen Runden Tisch in meinem Hause veranstaltet, zu dem auch Sie in Ihrer Eigenschaft als Präsident des Bayerischen Städtetages eingeladen waren. Bei diesem Gespräch, im Rahmen dessen etliche Missverständnisse ausgeräumt werden konnten, wurde vereinbart, dass die Teilnehmer ein Schreiben erhalten, das die Ergebnisse zusammenfasst und die Rechtslage, die den Vollzugshinweisen zugrunde liegt, in prägnanter Form darstellt. Gerne übermittle ich Ihnen anbei eine Kopie dieses Schreibens, aus dem

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3
80539 München

sich unter anderem auch ergibt, dass demnächst in jedem Regierungsbezirk zu einem vergleichbaren Runden Tisch mit örtlichen Vertretern der Wirtschaft eingeladen wird.

Angesichts der Maßgaben der Vollzugshinweise vom 1. September 2016 und des beigefügten Schreibens kann ich Ihre Ansicht nicht teilen, wonach die Vollzugshinweise die Lage vor den Rechtsänderungen des Bundesintegrationsgesetztes gleichsam wiederherstellen würden und die mit der so genannten Drei-plus-Zwei-Regelung eingeführte Ausbildungsduldung in Bayern leer laufe. Von einer „Rolle rückwärts" kann erst recht nicht die Rede sein. Ich sehe daher auch keinen Bedarf für Änderungen an den vorgenannten Vollzugshinweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bayerische Staatsminister des
Innern, für Bau und Verkehr

Joachim Herrmann, MdL

An die beim Runden Tisch vom 15.11.2016
vertretenen Wirtschaftsorganisationen

Bayern.
Die Zukunft.

München, 6. Dezember 2016
IA2-2081-1-8-19

Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten

Sehr geehrte Herren,

vielen Dank für Ihre Teilnahme an dem Runden Tisch vom 15. November 2016, bei dem wir die Inhalte des Schreibens meines Hauses vom 1. September 2016 an die Ausländerbehörden zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten erörtert haben und Missverständnisse ausräumen konnten. Gerne möchte ich Ihnen wie vereinbart die Ergebnisse im Zusammenhang darstellen.

Grundlage für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen ist für die Staatsregierung die Vereinbarung „Integration durch Arbeit", die im Herbst letzten Jahres zwischen der Staatsregierung, Spitzenorganisationen der bayerischen Wirtschaft und der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen wurde und bis Ende 2019 60.000 erfolgreiche Arbeitsmarktintegrationen erzielen soll. Dieser Ausbildungspakt hat sich vor allem durch die sehr dankenswerten Anstrengungen des Handwerks und der mittelständischen Unternehmen in Bayern zu einem besonderen Erfolgsmodell entwickelt. Das Zwischenziel für das Jahr 2016 konnte bereits jetzt mehr als übererfüllt werden.

Telefon: 089 2192-01
Telefax: 089 2192-12100
E-Mail: minister@stmi.bayern.de
Internet: www.innenministerium.bayern.de
Odeonsplatz 3
80539 München

Der Ausbildungspakt bezieht sich auf anerkannte Asylbewerber sowie auf Asylbewerber und Geduldete mit guter Bleibeperspektive. Im laufenden Jahr hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis Ende Oktober allein in Bayern insgesamt 50.198 Asylbewerber als Schutzberechtigte anerkannt. Die Anerkennungsquote beträgt bundesweit derzeit 64 Prozent, in Bayern sogar 70 Prozent. Eine gute Bleibeperspektive haben derzeit Asylbewerber aus den Herkunftsstaaten Syrien, Eritrea, Iran, Irak und Somalia. Sie machen aktuell etwa 55 Prozent aller neuen Asylantragsteller aus. Aufgrund ihrer hohen Schutzquote werden sie auch im Bundesrecht anerkannten Asylbewerbern gleichgestellt, damit sie keine Nachteile durch die oftmals lange Dauer der Asylverfahren haben. Geduldete hingegen haben zunächst einmal keine gute Bleibeperspektive, weil sie nach der Ablehnung ihres Asylantrages verpflichtet sind, Deutschland wieder zu verlassen und diese Ausreisepflicht von der Ausländerbehörde erforderlichenfalls durch Abschiebung durchzusetzen ist. In Bayern leben derzeit etwa 9.000 Geduldete. Sie stellen daher im Vergleich zu den beiden anderen genannten Personengruppen nur eine Minderheit dar.

Mit den Anerkannten und den Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive steht der bayerischen Wirtschaft ein großes Potential an überwiegend jungen Menschen für die Berufsausbildung zur Verfügung, der ausländerrechtlich in aller Regel keine Hindernisse entgegenstehen. Auf diesen Personenkreis wollen wir uns zur Lösung der vor uns liegenden Integrationsaufgaben konzentrieren, statt den Fokus auf diejenigen zu richten, deren Asylanträge abgelehnt wurden.

Mit dem Integrationsgesetz des Bundes wurde zum 6. August 2016 die so genannte Drei-plus-Zwei-Regelung neu eingeführt. Danach wird einem Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen eine Duldung für die gesamte – zumeist dreijährige – Ausbildungsdauer einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt. Diese neue Ausbildungsduldung ist aber nur anwendbar auf Ausländer, deren Asylantrag bereits abgelehnt wurde, nicht jedoch auf Asylbewerber im laufenden Asylverfahren. Wird die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, erteilt die Ausländerbehörde im Anschluss an die Ausbildungsduldung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis, wenn der Ausländer einen der Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz vorweisen kann. Die bereits bisher bestehenden Berufsausbildungsmöglichkeiten von Asylbewerbern und Geduldeten bleiben daneben erhalten.

Die Einführung der Drei-plus-Zwei-Regelung hat mein Haus zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 1. September 2016 die Rechts- und Weisungslage zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten den Ausländerbehörden gegenüber im Zusammenhang darzustellen. Es verfolgt im Wesentlichen zwei Ziele: Erstens die Schaffung von mehr Rechtssicherheit für Ausländer und Arbeitgeber bzw. Ausbildungsbetriebe, insbesondere durch Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges in Bayern. Zweitens die Sicherung des grundsätzlichen Vorrangs der Durchsetzung der Ausreisepflicht gegenüber abgelehnten Asylbewerbern. Das Schreiben hat hingegen nicht zum Inhalt, die bisherigen Berufsausbildungsmöglichkeiten für Asylbewerber und Geduldete einzuschränken. Hier hatte Bayern bereits vor der Gesetzesänderung durch das Bundesintegrationsgesetz im Verwaltungsvollzug sichergestellt, dass eine einmal begonnene Ausbildung regelmäßig auch fortgesetzt werden konnte. Diese Weisungslage setzt das Schreiben vom 1. September 2016 ohne Abstriche fort.

Anerkannte Asylbewerber erhalten von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis, die sie unmittelbar kraft Gesetzes zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, so dass es hier für die Aufnahme einer Berufsausbildung keiner weiteren Erlaubnis der Ausländerbehörde bedarf.

Wollen hingegen Ausländer, die sich noch im laufenden Asylverfahren befinden (sog. Asylbewerber) oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, ist hierfür stets eine Beschäftigungserlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde erforderlich.

Asylbewerbern kann frühestens nach drei Monaten Aufenthalt, spätestens nach Ende ihrer Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, die Erwerbstätigkeit und damit auch eine Berufsausbildung erlaubt werden. Ausgenommen hiervon sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana und Senegal). Allerdings haben Ausländer im laufenden Asylverfahren keinen Rechtsanspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis, weil es sich um eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde handelt, die von den jeweiligen Umständen des konkreten Einzelfalls abhängt. Kommt ein Asylbewerber aus einem der oben bereits genannten Staaten mit guter Bleibeperspektive, wird regelmäßig nichts gegen eine Beschäftigungserlaubnis zur Berufsausbildung sprechen.

Während der laufenden Berufsausbildung eines Asylbewerbers kann es vorkommen, dass der Asylantrag durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt wird. Darauf hat die Ausländerbehörde keinen Einfluss, denn das Bundesamt entscheidet unabhängig davon, ob eine Berufsausbildung erfolgt. Zunächst schließt sich regelmäßig noch eine verwaltungsgerichtliche Überprüfung an; in dieser Zeit ändert sich zunächst einmal nichts.

Bleibt es bei der Ablehnung des Asylantrags, greift grundsätzlich die Drei-plus-Zwei-Regelung. Der betreffende Ausländer, der nunmehr eigentlich ausreisepflichtig ist, kann seine Berufsausbildung fortsetzen und es besteht für diese Zeit ein Anspruch auf Duldung. Das ist der Hauptanwendungsbereich der Drei-plus-Zwei-Regelung. Der Auszubildende hat anders als nach früherem Recht einen Anspruch auf Duldung samt Beschäftigungserlaubnis für die Fortsetzung der Berufsausbildung und nach deren erfolgreichem Abschluss einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von zwei Jahren für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung. Für den Ausbildungsbetrieb bedeutet dies Planungssicherheit.

Die Erteilung der neuen Ausbildungsduldung nach der Drei-plus-Zwei-Regelung hat allerdings eine Reihe gesetzlicher Voraussetzungen:

- Zunächst einmal muss es sich um eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln.
- Der Ausländer darf keine Straftaten oberhalb einer bestimmten Bagatellgrenze begangen haben.
- Grundsätzlich keinen Duldungsanspruch haben Ausländer aus den oben aufgeführten sicheren Herkunftsstaaten. Für sie gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.
- Ein absolutes Beschäftigungsverbot kann sich auch aus dem eigenen Verhalten des Ausländers ergeben, wenn dieser über seine Identität täuscht oder im Falle der Passlosigkeit bei der Beschaffung von Passersatzpapieren nicht mitwirkt. Hier liegt es an dem betreffenden Ausländer selbst, durch Vorlage eines Passes oder Mitwirkung bei der Passbeschaffung das Beschäftigungsverbot entfallen zu lassen.

- Von Rechts wegen überhaupt keine Duldung kommt in Betracht, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach der sog. Dublin-Verordnung den Asylantrag als unzulässig ablehnt und die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat anordnet. Hier geht das europäische Recht vor; die Zuständigkeit für das weitere Verfahren liegt im Wesentlichen beim Bundesamt. Die Ausländerbehörde wird deshalb keine Beschäftigungserlaubnis mehr erteilen, sobald sie Kenntnis davon hat, dass ein Dublin-Verfahren eingeleitet worden ist.

Will der Ausländer eine Berufsausbildung aufnehmen erst nachdem der Asylantrag abgelehnt worden ist, geht die Aufenthaltsbeendigung vor. Die gesetzliche Umsetzung der Drei-plus-Zwei-Regelung sieht ausdrücklich vor, dass ein Anspruch auf Duldung zur Berufsausbildung nicht besteht, wenn konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Hier fehlt es auch an einem schützenswerten Vertrauen der Ausbildungsbetriebe, weil die Berufsausbildung noch gar nicht begonnen hat. Trotzdem gibt es auch hier Konstellationen, in denen ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung samt Beschäftigungserlaubnis entstehen kann:

- Besteht für den Herkunftsstaat des betreffenden Ausländers ein Abschiebungsstopp (z.B. Syrien, große Teile des Irak) oder gibt es faktisch keine Abschiebungsmöglichkeiten (z.B. Somalia), ist die Erteilung der neuen Ausbildungsduldung grundsätzlich von Anfang an möglich, weil eine Abschiebung dorthin ohnehin nicht erfolgen kann.
- Sind die eingeleiteten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ohne Erfolg geblieben, ohne dass der Ausländer dies zu vertreten hat, und stehen weitere erfolgversprechende Maßnahmen zur Abschiebungsvorbereitung nicht mehr zur Verfügung, kann grundsätzlich ebenfalls ein Anspruch auf Ausbildungsduldung entstehen.
- Für Ausländer, die als unbegleitete Minderjährige eingereist sind und erfolglos ein Asylverfahren durchlaufen haben, bleibt es bei der bisherigen begünstigenden Regelung. Haben sie besondere Integrationsleistungen, vor allem überdurchschnittliche schulische Leistungen in Deutschland erbracht, können sie eine Ausbildungsduldung erhalten, wenn sie ihre Identität offenlegen.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die neue Ausbildungsduldung nicht vorliegen, vor allem wegen Passlosigkeit oftmals Duldungen wegen zeitweiser Unmöglichkeit der Abschiebung erteilt werden müssen. In diesen Fällen besteht im Einzelfall weiterhin die Möglichkeit, im Ermessenswege eine Beschäftigungserlaubnis zu erteilen, damit insbesondere eine bereits begonnene Berufsausbildung fortgesetzt werden kann.

Wie Sie den vorstehenden Ausführungen entnehmen können, hängt die Berufsausbildungsmöglichkeit eines Asylbewerbers oder Geduldeten stets von seiner konkreten aufenthaltsrechtlichen Situation ab, die dem ausbildungswilligen Betrieb oftmals nicht oder nur teilweise bekannt ist. Deshalb ist es nicht sinnvoll, wenn Betriebe Ausländern ohne vorherige ausländerbehördliche Beratung einen Ausbildungsplatz in Aussicht stellen und anschließend bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis einfordern. Vielmehr sollten sich Ausländer und ausbildungswilliger Betrieb immer zunächst darüber informieren, ob die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis in der konkreten Situation in Betracht kommt, bevor sie die Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses näher ins Auge fassen. Die Ausländerbehörden stehen für eine solche individuelle Beratung entsprechend der Anfang des Jahres geschlossenen Kooperationsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit und den Wirtschaftsverbänden gerne zur Verfügung.

Wir haben uns abschließend darauf verständigt, dass demnächst die Regierungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu vergleichbaren Runden Tischen mit den Ausländerbehörden und Vertretern der Wirtschaft einladen werden, um auch auf örtlicher Ebene die bestehende Rechtslage zu verdeutlichen und Missverständnisse auszuräumen. Vorbild ist die Regierung von Schwaben, bei der ein solcher Runder Tisch vor wenigen Wochen bereits stattgefunden hat.

Ich würde mich freuen, wenn wir gemeinsam auf diese Weise zur Versachlichung der Diskussion beitragen könnten. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen